

Satzung der Samtgemeinde Himmelpforten zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten von Grundstücken gemäß § 149 Abs. 4 Nds. Wassergesetz

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. Seite 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (Nds. GVBl. S. 539), in Verbindung mit § 149 Abs. 4 des Nds. Wassergesetzes in der Fassung vom 25.03.1998 (Nds. GVBl. Seite 347), hat der Rat der Samtgemeinde Himmelpforten in seiner Sitzung am 07. Dezember 1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Abwasserbeseitigungspflicht der Nutzungsberechtigten

Abs. 1

In folgenden Gebieten der Samtgemeinde Himmelpforten haben die Nutzungsberechtigten der Grundstücke häusliches Abwasser durch Kleinkläranlagen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beseitigen:

Gemeinde Düdenbüttel	Weißemoor 1 - 19, Auf den Bleeken 2, Hauptstraße 48
Gemeinde Engelschoff	vollständig, <u>außer</u> Burg 7, 34, 36 und 38
Gemeinde Großenwörden	Am Moor 1, Am Rönndeich 1 - 2, Im Schleusenfeld 1 - 9, Im Strich 6, 7, 8, 18, 26, 31 und 32, Seestraße 3 - 19a
Gemeinde Hammah	Alter Grenzweg 4, 5 und 7, Am Kanal 1 - 15, An der Bahn 5, Burg 73, Grefenmoor 3a und 3b, Klein Villah 1 - 2, Kleine Geest 1 - 8, Osterheide 69, Zum Rugenbarg 39
Gemeinde Himmelpforten	Breitenwisch 1 - 28, Dorfstraße 1 - 38, Kuhla 1 - 39

Abs. 2

Die Abwasserbeseitigungspflicht obliegt mit Ausnahme der Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalschlammes den Nutzungsberechtigten.

Abs. 3

Die Abwasserbeseitigungspflicht kann aufgehoben werden, sofern auf Antrag ein Anschluß an die zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen hergestellt wird.

§ 2**Gewässereinleitung**Abs. 1

Das Abwasser aus den Kleinkläranlagen kann in den Gebieten

Gemeinde Düdenbüttel	Weißemoor 6 - 19, Auf den Bleeken 2
Gemeinde Engelschoff	<u>außer</u> Burg 7, 34, 36 u. 38
Gemeinde Großenwörden	Am Moor 1, Am Rönndeich 1 - 2, Im Schleusenfeld 1 - 9, Im Strich 6, 7, 8, 18, 26, 31 und 32, Seestraße 3 - 19a
Gemeinde Hammah	Alter Grenzweg 4, 5 und 7, Am Kanal 1 - 15, An der Bahn 5, Burg 73, Klein Villah 1 - 2, Kleine Geest 1 - 8, Osterheide 69, Zum Rugenbarg 39
Gemeinde Himmelpforten	Breitenwisch 1 - 28, Dorfstraße 1 - 38, Kuhla 1 - 39

dem offenen oder geschlossenen Grabensystem zugeführt werden.

Abs. 2

In den Bereichen

Gemeinde Düdenbüttel	Weißemoor 1 - 5, Hauptstraße 48
Gemeinde Hammah	Grefenmoor 3a und 3b

kann das gereinigte Abwasser auf den Grundstücken versickern, sofern eine Einleitung in ein offenes oder geschlossenes Grabensystem nicht in Betracht kommt.

Abs. 3

Die einzelnen Bereiche sind im anliegenden Lageplan, der Bestandteil der Satzung ist, dargestellt.

Abs. 4

Für die Einleitung des Abwassers in das Grundwasser oder in ein oberirdisches Gewässer ist vom Nutzungsberechtigten über die Samtgemeinde Himmelpforten beim Landkreis Stade als zuständige Wasserbehörde eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

§ 3**Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang**

Hat der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes während der Geltungsdauer dieser Satzung eine Kleinkläranlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik satzungsgemäß errichtet oder wesentlich geändert, so darf die Samtgemeinde Himmelpforten ihn auf die Dauer von 15 Jahren, beginnend mit der Errichtung oder wesentlichen Änderung der Kleinkläranlage, nicht zum Anschluß an die öffentliche Abwasseranlage und zu deren Benutzung verpflichten, es sei denn, seine wasserrechtliche Erlaubnis im Sinne des vorgenannten § 2 Abs. 4 ist erloschen.

§ 4**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.1999 in Kraft.

Samtgemeinde Himmelpforten**B r e u e r**

Samtgemeindebürgermeister

R a t z k e

Samtgemeindedirektor